

Satzungsdokument

Satzung zur Verleihung von akademischen
Ehrungen an der Hochschule für Wirtschaft &
Gesellschaft des BFI Wien gemäß § 10 Abs. 3 10
FHG idgF

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlage	3
2. Bezeichnungen (akademische Ehrungen) an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien	3
3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen.....	3
3.1 Honorarprofessor (FH), Honorarprofessorin (FH), Honorarprofessor:in (FH).....	3
3.2 Senator (FH), Senatorin (FH), Senator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen	5
3.3 Ehrensensator (FH), Ehrensensatorin (FH), Ehrensensator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen.....	6
3.4 Visiting Professor (FH), Visiting Professorin (FH), Visiting Professor:in (FH) für ausländische Gastlektor:innen.....	6

Erstellt:	Breinbauer
Erhalterfreigabe am:	Schlattau, am 04.01.2023
Kollegiumsfreigabe am:	Kollegium, am 18.01.2023
Ersetzt die Version vom:	30.06.2022
Gültig ab:	01.02.2023

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG idGF hat die Satzung einer Fachhochschule auch Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen zu enthalten.

2. Bezeichnungen (akademische Ehrungen) an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien

Als Bezeichnungen (männlich/weiblich/non-binär) kommen in Betracht:

- Honorarprofessor (FH), Honorarprofessorin (FH) und Honorarprofessor:in (FH) für nebenberufliche Lektor:innen
- Senator (FH), Senatorin (FH) und Senator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen
- Ehrensensator (FH), Ehrensensatorin (FH) und Ehrensensator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen
- Visiting Professor (FH), Visiting Professorin (FH) und Visiting Professor:in (FH) für ausländische Gastlektor:innen

3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen

3.1 Honorarprofessor (FH), Honorarprofessorin (FH), Honorarprofessor:in (FH)

Voraussetzungen

Unabdingbar

- Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ oder „Master“.
- Mindestens zwanzig Semester Lehre an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien im Ausmaß von mindestens zwei SWS pro Jahr.
- Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten (auch Co-Betreuung) oder mindestens zwei wissenschaftliche Publikationen in den Forschungsschwerpunkten der HWG bzw. den studiengangsspezifischen Forschungsschwerpunkten in den letzten drei Jahren vor Antragstellung.
- Mindestens gute Evaluierungen (Durchschnitt aller Evaluierungen der gesamten Lehrtätigkeit nicht schlechter als 2,0).

Optional (zumindest zwei der Kriterien müssen erfüllt sein)

- Langjährige, einschlägige Berufserfahrung, die in besonderer Weise in die Lehre einfließt
- Besondere wissenschaftliche Leistungen
- Besondere didaktische Leistungen, nachgewiesen z.B. durch ein Teaching Certificate der HWG
- Mitgliedschaft im Kollegium der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien (mindestens 1 Funktionsperiode)
- Besondere nachhaltige Verdienste um die Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien (z.B. Vermittlung von Sponsoring, Kontakten zu Wirtschaft oder anderen Stakeholder:innen, Forschungsaufträgen etc.)

Sonstiges

- Auf Verleihung dieser akademischen Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Führung der Bezeichnung ist an die Zugehörigkeit zum Lehrkörper der HWG gebunden.
- Die akademische Ehrung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung, insbes. nachhaltige Verschlechterung der Evaluierungen, starke, nachhaltige Reduktion der Lehraufträge, Verhalten, das dem Ruf der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien oder des Studienganges, in dem gelehrt wird, abträglich ist).
- Die akademische Ehrung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden.
- Die akademische Ehrung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die HWG (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.).

Verfahren

- Ein Antrag auf Verleihung dieser akademischen Ehrung kann von dem:der betreffenden Lektor:in sowohl bei der Akademischen Leitung als auch bei der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden. Vorschläge für die Verleihung können von der zuständigen Studiengangsleitung, von der Akademischen Leitung oder von der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden.
- Prüfung der Voraussetzungen durch eine Kommission, die von der Akademischen Leitung eingerichtet wird.
- Vorschlag der Kommission (gereihte Liste) an die Akademische Leitung und die Erhaltervertretung (Geschäftsführung).
- Einvernehmlicher Vorschlag der Akademischen Leitung und der Geschäftsführung an das Kollegium.
- Beschluss des Kollegiums

- Die akademische Ehrung wird von der Akademischen Leitung verliehen.
- Ein allfälliges Verfahren auf Aberkennung der akademischen Ehrung verläuft analog dem Verfahren für die Verleihung.

Die Anzahl der Ernennungen zu Honorarprofessor:innen an der HWG soll in der Regel zwei pro Jahr nicht überschreiten.

3.2 Senator (FH), Senatorin (FH), Senator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen

Voraussetzungen

Unabdingbar

- Mindestens 4-jährige Sponsor:innentätigkeit (Als Person bzw. Vertretung eines Sponsors) für die HWG, wobei das Ausmaß des Sponsorings zumindest Euro 5.000,- pro Jahr betragen muss.
- Besondere Leistungen bei der Initiierung des Sponsorships

Optional (zwei Kriterien müssen zutreffen)

- Die in Frage kommende Person hat sich in herausragender Form um den Aspekt der Nachhaltigkeit des Sponsorings verdient gemacht.
- Kontaktabbau zu anderen Institutionen und Unternehmen
- Anbahnung und Ermöglichung von Praktika
- Anbahnung und Ermöglichung von Forschungsprojekten
- Besondere Unterstützung im Bereich der Lehre

Sonstiges

- Auf Verleihung dieser Bezeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Führung dieser Bezeichnung ist an die Leistung der Sponsor:innentätigkeit gebunden.
- Die Bezeichnung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung oder Verhalten, das dem Ruf der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien abträglich ist).
- Die Bezeichnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden.
- Die Bezeichnung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die HWG (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.).

Verfahren

- Ein Antrag auf Verleihung dieser akademischen Ehrung kann von der Person sowohl bei der Akademischen Leitung als auch bei der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden. Vorschläge für die Verleihung können von der zuständigen Studiengangsleitung, von der Akademischen Leitung oder von der Vertretung des Erhalters (Geschäftsführung) eingebracht werden.
- Einvernehmlicher Vorschlag der Akademischen Leitung und der Geschäftsführung an das Kollegium.
- Beschluss des Kollegiums.
- Die akademische Ehrung wird von der Akademischen Leitung verliehen.
- Ein allfälliges Verfahren auf Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog dem Verfahren für die Verleihung.

3.3 Ehrensenator (FH), Ehrensenatorin (FH), Ehrensenator:in (FH) für Vertreter:innen von Sponsor:innen

Vergabe an Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Entwicklung der HWG verdient gemacht haben.

Verfahren

Das Verfahren zur Verleihung bzw. Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog zum Verfahren bezüglich Senator:in (FH).

3.4 Visiting Professor (FH), Visiting Professorin (FH), Visiting Professor:in (FH) für ausländische Gastlektor:innen

Vergabe an internationale Incoming-Lektor:innen.

Voraussetzungen

Unabdingbar

- Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ oder „Master“.
- Mindestens 4 Jahre Lehre an der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien (pro Jahr mindestens ein Semester, Umfang mindestens drei ECTS)
- Evaluierungen besser als 2,0 im Durchschnitt der Lehrtätigkeit

Optional (zwei Kriterien müssen zutreffen)

- Exzellenter Beitrag zur Qualitätssteigerung im Sinne der strategischen Ziele der HWG
- Wichtiger Beitrag im Rahmen der Internationalen Beziehungen (Partnerhochschul-Netzwerk)
- Anbahnung bzw. Unterstützung internationaler Forschungsprojekte
- Ausgezeichnete Mitwirkung an Forschungsprojekten der HWG
- Steigerung der nationalen und internationalen Reputation der HWG

Sonstiges

- Auf Verleihung dieser Bezeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Führung dieser Bezeichnung ist an die Zugehörigkeit zum Lehrkörper der HWG gebunden.
- Die Bezeichnung kann unter bestimmten Umständen wieder aberkannt werden (z.B. Wegfallen der Voraussetzungen für die Verleihung, insbes. nachhaltige Verschlechterung der Evaluierungen, starke, nachhaltige Reduktion der Lehraufträge, Verhalten, das dem Ruf der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien oder des Studienganges, in dem gelehrt wird, abträglich ist).
- Die Bezeichnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen verbunden.

Die Bezeichnung verleiht keine sonstigen Ansprüche an die HWG (Erteilung von Lehraufträgen, Anstellung etc.).

Verfahren

Das Verfahren zur Verleihung bzw. Aberkennung dieser Bezeichnung verläuft analog zum Verfahren bezüglich Honorarprofessor:in (FH).